

# Sondervertrag GelderStrom Wärmepumpe



Lieferant: Lieferant:  
Stadtwerke Geldern GmbH

Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie (Grünstrom) für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (elektrische Wärmepumpen) im Haushalt durch Stadtwerke Geldern GmbH

*Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

## 1 Kunde

Herr  Frau  Divers

Titel (jeweils freiwillige Angaben)

Name, Vorname / Geburtsdatum (letzteres freiwilliger Angabe)

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon tagsüber / mobil

E-Mail

Der Lieferant kann dem Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Für eine darüber hinausgehende Verwendung der E-Mail-Adresse gilt Ziffer 10. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

## Entnahmestelle

Straße / Hausnummer (Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

PLZ / Ort (Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

Identifikationsnummer der Marktlokation (sofern bekannt, z. B. aus Ihrer letzten Energieabrechnung)

Zählernummer

## Steuerbare Verbrauchseinrichtung

Bitte die an der Entnahmestelle vorhandenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ankreuzen und den jeweils dazugehörigen Anschlusswert sowie bei Vorhandensein eines Steuergeräts die Bezeichnung des Steuergeräts angeben.

elektrische Wärmepumpe

Anschlusswert (kW)

gegebenenfalls Bezeichnung des Steuergeräts

## 2 Bisheriger Energiebezug

Um den Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie der letzten Energierechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.)

Einzug (bzw. Übernahme eines Stellplatzes)

Datum, Zählerstand am Tag der Wohnungs- bzw. Stellplatzübernahme

Lieferantenwechsel

Name des bisherigen Lieferanten

Vorjahresverbrauch in kWh

## 3 Lieferung / Steuerung / Messung

3.1 Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung des gesamten Bedarfs des Kunden an Energie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags an die oben genannte Entnahmestelle. Erfasst sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300), deren Energieaufnahme vom Netzbetreiber auf Grundlage einer zwischen ihm und dem Kunden geschlossenen Vereinbarung nach § 14a EnWG gesteuert werden kann.

3.2 Die Steuerung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300). Der Lieferant hat keinen Einfluss auf eine Reduzierung des Strombezugs für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die der Netzbetreiber auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, der Festlegung der BNetzA und der zwischen ihm und dem Kunden geschlossenen Vereinbarung nach § 14a EnWG vornimmt.

3.3 Als Gegenleistung für die Vereinbarung über die Steuerung mit dem Netzbetreiber erhält der Netznutzer gemäß § 14a EnWG eine Reduzierung der Netzentgelte. Da der Energiebezug des Kunden für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen über ein intelligentes Messsystem bzw. einen separaten Zähler erfolgt, erfolgt die Reduzierung nach den Modulen der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A). Hiernach kann die

# Sondervertrag GelderStrom Wärmepumpe



Reduzierung in Form einer pauschalen Netzentgeltreduzierung für diese Marktlokation (Modul 1) gewährt werden. Diese pauschale Netzentgeltreduzierung wird nach einer von der BNetzA in ihrer Festlegung vorgegebenen Formel berechnet und vom Netzbetreiber vorab für jedes Kalenderjahr in seinem Preisblatt veröffentlicht. Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung ist unabhängig vom Verbrauch des Kunden. Ergänzend zu Modul 1 hat der Netzbetreiber dem Kunden zusätzlich zeitlich variable Netzentgelte (Modul 3) anzubieten und bei dessen Wahl und bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems an der Entnahmestelle zu gewähren. Alternativ zu Modul 1 kann die Reduzierung auch in Form einer prozentualen Arbeitspreisreduzierung (Modul 2) erfolgen. Der reduzierte Arbeitspreis Netz nach Modul 2 entspricht 40 % des regulären Arbeitspreises Netz für Entnahmen ohne Leistungsmessung in der Niederspannung. Für die Marktlokation, an der die steuerbare Verbrauchseinrichtung nach Modul 2 abgerechnet wird, wird vom Netzbetreiber zudem kein Grundpreis Netz erhoben. Die Höhe des prozentualen Arbeitspreises Netz für ein Kalenderjahr ist im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlicht. Das Netzentgelt ist ein Teil des Strompreises, der für die Nutzung des Netzes anfällt und dem Lieferanten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt wird.

Bitte das derzeit beim Netzbetreiber hinterlegte Modul ankreuzen:

- Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung**
- Modul 1 und Modul 3: Pauschale Netzentgeltreduzierung und zeitvariables Netzentgelt**
- Modul 2: Prozentuale Arbeitspreisreduzierung**

Sollte noch keine Modulwahl getroffen worden sein, findet Modul 1 als Grundmodul Anwendung.

Der Kunde kann eine Änderung der bisherigen Modulwahl beim Netzbetreiber veranlassen und hierfür den Lieferanten beauftragen. In diesem Fall bitte das zukünftige Modul bzw. die Modulkombination ankreuzen:

- Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung**
- Modul 1 und Modul 3: Pauschale Netzentgeltreduzierung und zeitvariables Netzentgelt**
- Modul 2: Prozentuale Arbeitspreisreduzierung**

Möchte der Kunde seine Modulwahl während der Vertragslaufzeit anpassen, kann er den Lieferanten in der **Anlage Modulanpassung** mit einer Anzeige des gewünschten Moduls bzw. der gewünschten Modulkombination beim Netzbetreiber beauftragen.

3.4 Sollte der Kunde zum Zeitpunkt dieses Auftrags noch nicht über ein intelligentes Messsystem und einer Steuerbox, die zur Durchführung der netzorientierten Steuerung durch den Netzbetreiber in der Lage ist, oder über sonstige Steuertechnik an der Verbrauchseinrichtung verfügen, hat er den Netzbetreiber oder den grundzuständigen Messstellenbetreiber unverzüglich mit der Herstellung der Steuerbarkeit zu beauftragen. Die Netzentgeltreduzierung kann erst gewährt werden, sobald der Nachweis für diese Beauftragung der Steuerbarkeit gegenüber dem Netzbetreiber erfolgt ist. Die Netzentgeltreduzierung nach Modul 3 kann zusätzlich erst gewährt werden, wenn ein intelligentes Messsystem an der Entnahmestelle vorhanden ist.

## 4 Preise / Grünstrom

Das vom Kunden für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.

Der Lieferant liefert Strom aus erneuerbaren Energien (Grünstrom). Hierzu entwertet der Lieferant Herkunftsnachweise im deutschen Herkunftsnachweisregister für den gesamten Bedarf an elektrischer Energie an der genannten Entnahmestelle.

## 5 Lieferbeginn / Wertersatz bei Widerruf

Gewünschter Lieferbeginn

Nächstmöglicher Zeitpunkt

zum (Datum)

Für den tatsächlichen Lieferbeginn gilt Ziffer 1 der Anlage AGB GelderStrom Wärmepumpe/Auto.

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 11 zusätzlich (*falls gewünscht, bitte ankreuzen*):

Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357a Abs. 2 BGB angemessenen Wertersatz.

## 6 Laufzeit / Kündigung

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum Ablauf des 31.12. des laufenden Kalenderjahres, bei einem Vertragsschluss nach dem 31.10. bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres. Er verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

## 7 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten „Anlage AGB GelderStrom Wärmepumpe/Auto“ (AGB) Anwendung.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde den Erhalt der beigefügten „Anlage AGB GelderStrom Wärmepumpe/Auto“.

Ort/Datum Unterschrift Kunde

## 8 Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel der Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrags. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

## 9 SEPA-Basislastschriftmandat

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt *Stadtwerke Geldern GmbH* (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE82ZZZ00000006641), Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von *Stadtwerke Geldern GmbH* aus das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die **Mandatsreferenznummer** für dieses SEPA-Mandat wird dem Kontoinhaber **gesondert mitgeteilt**.

Kontoinhaber:

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort:

Kreditinstitut (Name):

IBAN:

# Sondervertrag GelderStrom Wärmepumpe



Ort, Datum:

Unterschrift Kontoinhaber:   
(gegebenenfalls Vertretungsberechtigte/r)

## 10 Werbung und Einwilligung

Unternehmer können Kunden unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen per E-Mail zusenden. Der Kunde kann der Verwendung seiner in Ziffer 1 angegebenen E-Mail-Adresse zu Werbezwecken jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen (reguläre Porto- oder Telekommunikationskosten) entstehen. Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Geldern GmbH, Markt 25, 47608 Geldern, DE / info@swgeldern.de.

**Telefonwerbung**  
Ich erkläre mich einverstanden, dass mich der Lieferant zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Angebote zu Strom- bzw. Gaslieferverträgen, energienahen Produkten und Dienstleistungen, sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu.) telefonisch kontaktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrags erhobenen Daten (Name, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Belieferung, Daten zum Energieverbrauch) verarbeitet.

**E-Mail-Werbung**  
Ich erkläre mich einverstanden, dass mich der Lieferant zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Angebote zu Strom- bzw. Gaslieferverträgen, energienahen Produkten und Dienstleistungen, sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu.) per E-Mail kontaktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrags erhobenen Daten (Name, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Belieferung, Daten zum Energieverbrauch) verarbeitet.

Die Einwilligung/en zur Werbung per E-Mail und per Telefonanruf gelten bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres, sofern ich sie nicht vorher widerrufe. Ein Widerruf dieser Einwilligung/en ist (einzeln oder gemeinsam) jederzeit möglich. Er erfolgt für die Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung zur Werbung per Telefonanruf bzw. per E-Mail. Der Widerruf ist zu richten an Stadtwerke Geldern GmbH, Markt 25, 47608 Geldern, DE/ info@swgeldern.de.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten sowie zu diesbezüglichen Widerspruchsrechten des Kunden können den Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnommen werden.

## 11 Widerrufsbelehrung

**Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:**

### Widerrufsbelehrung Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.  
Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (*Stadtwerke Geldern GmbH* / Markt 25, 47608 Geldern, DE / 0283193330 / info@swgeldern.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.  
**Folgen des Widerrufs** Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von elektrischer Energie elektrischer Energie während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## 12 Auftragserteilung

Ich/Wir erteile/n dem Lieferanten den Auftrag, meinen/unseren gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an die genannte Entnahmestelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat.

Ort / Datum

Unterschrift Kunde

## Anlagenverzeichnis

Anlage AGB GelderStrom Wärmepumpe/Auto  
Anlage Reduzierung der Netzzumlagen für rückgespeisten Strom  
Anlage Reduzierung\_der\_KWKG- und der Offshore-Netzzumlage  
Anlage Modulanpassung  
Anlage Preisblatt GelderStrom Wärmepumpe  
Anlage Muster-Widerrufsformular

# Sondervertrag GelderStrom Wärmepumpe



Anlage Preisblatt (Stand 29.12.2025) gültig ab 01.01.2026

## Übersicht über die Zusammensetzung des Entgelts

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen zusammen, die unter der Ziffer 8.2 der Anlage Allgemeine Geschäftsbedingungen Stadtwerke Geldern GmbH für „GelderStrom Wärmepumpe/Auto“ bis Ziffer 8.6 der Anlage Allgemeine Geschäftsbedingungen Stadtwerke Geldern GmbH für „GelderStrom Wärmepumpe/Auto“ erläutert werden. Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der unten angeführten Preisbestandteile noch nicht bekannt ist, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden und dem Lieferanten in Rechnung gestellten Höhe. Der ermäßigte Grundpreis Netz und die prozentuale Arbeitspreisreduzierung nach Modul 2 der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK8-22/010-A) (Ziffer 1) wird in der jeweils geltenden Höhe gewährt, sofern Modul 2 Anwendung findet. Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK8-22/010-A) (Ziffer 1) wird in der jeweils geltenden Höhe gewährt, sofern Modul 1 Anwendung findet. Der Wegfall des Grundpreises Netz und die prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises Netz sowie die zeitvariablen verbrauchsabhängigen Arbeitspreise Netz (HT/NT/ST) werden in der jeweils geltenden Höhe gewährt, sofern das jeweilige Modul Anwendung findet. Sollte die Inbetriebnahme der Lieferstelle vor dem 01.01.2024 erfolgt sein, gilt ein entsprechend abweichender Arbeits- und Grundpreis Netz, der in der jeweils geltenden Höhe Anwendung findet.

Preise vom 01.01.2026 – 31.12.2026 (bei Inbetriebnahme **ab** dem 01.01.2024 – Modul 2\*\*)

Arbeitspreis Energie <b>12,090 ct/kWh</b>	+	versorgerunabhängiger Arbeitspreis* <b>7,986 ct/kWh</b>	=	Gesamtarbeitspreis vor USt. <b>20,096 ct/kWh</b>	Gesamtarbeitspreis inkl. USt. <b>23,91 ct/kWh</b>
Grundpreis Energie <b>79,40 €/a</b>	+	versorgerunabhängiger Grundpreis* <b>42,02 €/a</b>	=	Gesamtgrundpreis vor USt. <b>121,42 €/a</b>	Grundpreis inkl. USt. <b>144,49 €/a</b>

\*\* Das in den zuvor genannten Preisen berücksichtigte „Modul 2“ muss **zwingend** beantragt werden. Die Beantragung ist mittels „Anlage Modul-anpassung“ zum Sondervertrag GelderStrom Wärmepumpe möglich. Sollte kein Modul aktiv beantragt werden, wird das Modul 1 angewendet.

Der Lieferant liefert Strom aus erneuerbaren Energien (Grünstrom). Hierzu entwertet der Lieferant Herkunftsnachweise im deutschen Herkunftsnachweisregister für den gesamten Bedarf an elektrischer Energie an der genannten Entnahmestelle.

Die genannten Preise gelten für die Entnahme von Strom ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunden) an einen Anschluss im Niederspannungsnetzgebiet der Stadtwerke Geldern Netz GmbH.

Der versorgerunabhängige Arbeitspreis\* enthält die derzeit staatlich und regulatorisch veranlassten Kostenbestandteile, auf die der Lieferant keinen Einfluss hat. Dies sind derzeit im Einzelnen: das Netznutzungsentgelt (derzeit: 2,90 ct/kWh), die Konzessionsabgabe (derzeit: 0,11 ct/kWh), die Umlage nach dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG) (derzeit: 0,446 ct/kWh), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (derzeit: 1,559 ct/kWh), die Offshore-Netzumlage nach § 17 Abs. 5 EnWG (derzeit: 0,941 ct/kWh) und die Stromsteuer (derzeit 2,05 ct/kWh).

Der versorgerunabhängige Grundpreis\* enthält die Kosten für die Netznutzung (im Modul 2 derzeit: 00,00 €/a) und den Messstellenbetrieb, einschließlich Messung für ein intelligentes Messsystem bei einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG (derzeit: 42,02 €/a). Diese Preisbestandteile werden dem Kunden in der jeweils geltenden Höhe nach den Vorgaben der Ziffern 8 der AGBs weitergegeben.

Sollte beim zuständigen Verteilnetzbetreiber (Stadtwerke Geldern Netz GmbH) eine andere Modulauswahl (Modul 1, 2 oder 3) beantragt worden sein, werden die dem jeweiligen Modul zugehörigen Netznutzungsentgelte, in der jeweils gültigen Höhe, bei der Abrechnung herangezogen. Die im folgenden anzusetzenden Netznutzungsentgelte entsprechen den Entgelten der Stadtwerke Geldern Netz GmbH mit Gültigkeit ab dem 01.01.2026 (Stand: 29.12.2025):

<b>Modul 1 und 3 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-a (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)</b>		
Entnahme in Niederspannung	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1 (ganztäglich) und Modul 3 - täglich von 06:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 21:00 - 24:00 Uhr (Standardlasttarifstufe - ST)	100,00	7,24
Modul 3 - täglich von 00:00 Uhr - 06:00 Uhr (Niedriglasttarifstufe - NT)		0,72
Modul 3 - täglich von 12:00 Uhr - 21:00 Uhr (Hochlasttarifstufe - HT)		8,78
pauschale Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie	-121,53	Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestellen kann nicht unter 0,00 € sinken.

<b>Modul 2 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-a (separat Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG)</b>		
Entnahmeebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung	0,00	2,90

Die Beantragung der Module 1 bis 3, sowie die für diese Module gültigen Netzentgelte sind ebenfalls zu finden unter: [www.swgeldern-netz.de](http://www.swgeldern-netz.de).

# Sondervertrag GelderStrom Wärmepumpe



Preise vom 01.01.2026 – 31.12.2026 (bei Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)

Arbeitspreis Energie <b>12,090 ct/kWh</b>	+	versorgerunabhängiger Arbeitspreis* <b>7,356 ct/kWh</b>	=	Gesamtarbeitspreis vor USt. <b>19,446 ct/kWh</b>	<b>Gesamtarbeitspreis inkl. USt.</b> <b>23,14 ct/kWh</b>
Grundpreis Energie <b>79,40 €/a</b>	+	versorgerunabhängiger Grundpreis* <b>30,21 €/a</b>	=	Gesamtgrundpreis vor USt. <b>109,61 €/a</b>	<b>Grundpreis inkl. USt.</b> <b>130,44 €/a</b>

Der Lieferant liefert Strom aus erneuerbaren Energien (Grünstrom). Hierzu entwertet der Lieferant Herkunftsnachweise im deutschen Herkunftsnachweisregister für den gesamten Bedarf an elektrischer Energie an der genannten Entnahmestelle.

Die genannten Preise gelten für die Entnahme von Strom ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunden) an einen Anschluss im Niederspannungsnetzgebiet der Stadtwerke Geldern Netz GmbH.

Der versorgerunabhängige Arbeitspreis\* enthält die derzeit staatlich und regulatorisch veranlassten Kostenbestandteile, auf die der Lieferant keinen Einfluss hat. Dies sind derzeit im Einzelnen: das Netznutzungsentgelt (derzeit: 2,25 ct/kWh), die Konzessionsabgabe (derzeit: 0,11 ct/kWh), die Umlage nach dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG) (derzeit: 0,446 ct/kWh), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (derzeit: 1,559 ct/kWh), die Offshore-Netzumlage nach § 17 Abs. 5 EnWG (derzeit: 0,941 ct/kWh) und die Stromsteuer (derzeit 2,05 ct/kWh).

Der versorgerunabhängige Grundpreis\* enthält die Kosten für die Netznutzung (derzeit: 0,00 €/a) und den Messstellenbetrieb, einschließlich Messung für eine moderne Messeinrichtung (derzeit: 21,01 €/a) und einer Tarifschaltung (derzeit: 9,20 €/a) Diese Preisbestandteile werden dem Kunden in der jeweils geltenden Höhe nach den Vorgaben der Ziffern 8 der AGBs weitergegeben.

Bei den vorstehenden Preisbestandteilen handelt es sich um Nettopreise, die vom Kunden zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu zahlen sind. Die Zusammensetzung des Entgelts, zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen sowie Preisanpassungen regelt Ziffer 8 der der Anlage Allgemeine Geschäftsbedingungen Stadtwerke Geldern GmbH für „GelderStrom Wärmepumpe/Auto“.

Die Angabe des Gesamtgrund- und Gesamtarbeitspreises erfolgt rein informatorisch und unter Einbeziehung der derzeitigen Höhe der vorstehend aufgeführten Preisbestandteile. Es handelt sich nicht um eine verbindliche Angabe. Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

**Der Arbeits- und Grundpreis Energie ändert sich bis zum 31.12.2026 nicht.**

Für die genannten Preise gilt eine eingeschränkte Preisgarantie vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026. (siehe AGB Ziffer 8)

# Sondervertrag GelderStrom Wärmepumpe



## Anlage Modulanpassung

Als Gegenleistung für die Vereinbarung über die Steuerung der Verbrauchseinrichtungen erhält der Netznutzer (und damit mittelbar auch Sie) eine Netzentgeltreduzierung nach § 14a EnWG i. V. m. der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A). Sie können, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind, zwischen drei Modulen bzw. einer Kombination aus diesen Modulen wählen. Wird kein Modul ausgewählt, sieht die Festlegung der BNetzA das Modul 1 als Grundmodul vor. Die Anpassung eines Moduls setzt voraus, dass der Anpassungswunsch eines Moduls Lieferant und / oder Netzbetreiber angezeigt wird. Für die Umsetzung ist der Netzbetreiber verantwortlich. Eine rückwirkende Modulanpassung ist ausgeschlossen. Die Netzentgeltreduzierung nach dem (neu) gewählten Modul wird Ihnen gewährt, wenn der Netzbetreiber die Modulanpassung tatsächlich umgesetzt hat und die Netznutzung gegenüber dem Lieferanten nach dem (neu) gewählten Modul abrechnet.

### Kunde

Herr  Frau  Divers

Name, Vorname / Geburtsdatum (letzteres freiwillige Angabe)

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon tagsüber / mobil

E-Mail

Nummer des Energieliefervertrags

Identifikationsnummer der Marktlotation an der Entnahmestelle (sofern bekannt, z. B. aus Ihrer letzten Energieabrechnung)

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten, das nachfolgend gewählte Modul bzw. die nachfolgend gewählte Modulkombination dem Netzbetreiber mitzuteilen, damit der Netzbetreiber eine entsprechende Anpassung der Netzentgeltreduzierung vornehmen kann.

Bitte das zukünftig gewünschte Modul ankreuzen:

**Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung**  
Der Netzbetreiber gewährt dem Kunden eine pauschale Netzentgeltreduzierung je Marktlotation. Diese Reduzierung wird nach einer von der BNetzA in ihrer Festlegung vorgegebenen Formel berechnet und vom zuständigen Netzbetreiber vorab für jedes Kalenderjahr in seinem Preisblatt [www.swgeldern-netz.de/service/informationen/netznutzung](http://www.swgeldern-netz.de/service/informationen/netznutzung) veröffentlicht. Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung ist unabhängig vom Verbrauch des Kunden. Durch die gewährte Netzentgeltreduzierung darf das an der Marktlotation zu zahlende Netzentgelt 0,00 € nicht unterschreiten. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Netzbetreiber.

**Modul 2: Prozentuale Arbeitspreisreduzierung (Nur bei separater Messung des Verbrauchs der steuerbaren Verbrauchseinrichtung möglich)**  
Netzbetreiber gewähren dem Kunden einen ermäßigten Arbeitspreis Netz, sofern der Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung separat gemessen und an einer Marktlotation abgerechnet wird. Der reduzierte Arbeitspreis Netz entspricht 40 % des regulären Arbeitspreises Netz für Entnahmen ohne Leistungsmessung in der Niederspannung. Für die Marktlotation, an der die steuerbare Verbrauchseinrichtung abgerechnet wird, wird vom Netzbetreiber kein Grundpreis Netz erhoben. Die Höhe des prozentualen Arbeitspreises Netz für ein Kalenderjahr ist im Preisblatt des Netzbetreibers [www.swgeldern-netz.de/service/informationen/netznutzung](http://www.swgeldern-netz.de/service/informationen/netznutzung) veröffentlicht. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Netzbetreiber.

**Modul 3: Zeitvariables Netzentgelt (Nur in Verbindung mit Modul 1, wird frühestens ab dem 01.04.2025 abgerechnet und setzt ein intelligentes Messsystem voraus)**  
Ergänzend zu Modul 1 hat der Netzbetreiber dem Kunden bei dessen Wahl ab dem 01.01.2025 zusätzlich zeitlich variable Netzentgelte anzubieten und ab dem 01.04.2025 zu gewähren. Der Netzbetreiber hat für dieses Modul 3 zeitvariable Netzentgeltstufen in Form einer Hochlasttarifstufe (HT), Niedriglasttarifstufe (NT) und einer Standardtarifstufe (ST) vorgesehen, die dem Kunden einen wirtschaftlichen Anreiz bieten sollen, seinen Verbrauch in lastschwache und damit günstigere Zeiten zu verschieben. Die Höhe des zeitvariablen Netzentgelts für ein Kalenderjahr ist im Preisblatt des Netzbetreibers [www.swgeldern-netz.de/service/informationen/netznutzung](http://www.swgeldern-netz.de/service/informationen/netznutzung) erstmals ab dem 01.01.2025 veröffentlicht. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Netzbetreiber.

Ort/Datum Unterschrift Kunde

# Sondervertrag GelderStrom Wärmepumpe



## Anlage Reduzierung der Netzzulagen für rückgespeisten Strom

Sind Sie Betreiber eines Ladepunkts für Elektromobile, reduzieren sich KWKG-Umlage, Offshore-Netzzulage und Aufschlag für besondere Netznutzung (enthält derzeit nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung und die § 19 StromNEV-Umlage) für die Stromentnahme nach § 21 Abs. 3 EnFG (i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV und Tenorziffer 6 Satz 4 der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A)) seit dem 01.01.2023 auf null (0,00 Cent/kWh) in dem Umfang, in dem Strom von dem Elektromobil über den Ladepunkt in das Netz zurückgespeist wird. Dazu wird – bezogen auf ein Kalenderjahr – die Menge der Rückspeisung in das Netz von der Netzentnahmemenge abgezogen. Die Umlagen bzw. Aufschläge fallen nur auf die verbleibende Restmenge an. Die Umlagenreduzierung setzt voraus, dass der Netznutzer (Lieferant) dem Netzbetreiber die entsprechenden Informationen mitteilt (§ 52 EnFG). Da dem Lieferanten regelmäßig nicht alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, obliegt es Ihnen, dem Lieferanten die nachfolgend genannten Informationen mitzuteilen.

Um von der Reduzierung der Netzzulagen für die Mengen des rückgespeisten Stroms profitieren zu können, muss sichergestellt sein, dass die Strommengen, die in das Netz zurückgespeist werden von den Strommengen abgrenzbar sind, die aus dem Netz entnommen werden. Für die messtechnische Erfassung der relevanten Strommengen sind die Vorgaben der §§ 46 Abs. 1 und 4 und 21 Abs. 4 EnFG maßgeblich. Die messtechnischen Voraussetzungen für die Abgrenzbarkeit des rückgespeisten Stroms sind hiernach erfüllt, wenn an der Entnahmestelle eine ¼-Stunden-Messung möglich ist, z. B. mittels eines intelligenten Messsystems.

### Anlagenbetreiber / Kunde

Herr  Frau  Divers

Name, Vorname / Geburtsdatum (letzteres freiwillige Angabe)

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon tagsüber / mobil

E-Mail

Nummer des Energieliefervertrags

**Der Kunde versichert, Betreiber eines Ladepunkts für Elektromobile i. S. d. § 21 Abs. 3 EnFG zu sein, über den Strom in das Netz zurückgespeist wird.**

Der Ladepunkt wird an folgender Entnahmestelle betrieben:

Straße / Hausnummer (Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

PLZ / Ort (Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

Identifikationsnummer der Marktlotation (sofern bekannt, z. B. aus Ihrer letzten Energieabrechnung)

Zählernummer

**Nur auszufüllen, wenn der Kunde Unternehmer ist:** Zu dem Anspruch auf Verringerung der KWKG-Umlage, der Offshore-Netzzulage und des Aufschlags für besondere Netznutzung gemäß § 21 Abs. 3 EnFG versichert der Kunde, dass

1. er kein Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 2 EnFG ist,
2. gegen ihn keine offenen Rückforderungsansprüche bestehen, die aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 3 EnFG entstanden sind.

### Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich an [info@swgeldern.de](mailto:info@swgeldern.de) in Textform zu melden, sollte

- keine Rückspeisung des Ladepunkts mehr vorgenommen werden,
- der Kunde nicht mehr Betreiber des Ladepunkts ist oder
- hinsichtlich der Umstände nach Nr. 1 oder Nr. 2 eine Änderung eintreten.

Der Kunde ist verpflichtet, dem Stadtwerke Geldern GmbH jährlich bis zum 31.01. an [info@swgeldern.de](mailto:info@swgeldern.de) mitzuteilen, welche Strommenge im vergangenen Kalenderjahr

- innerhalb derselben Viertelstunde aus dem Netz bezogen und
- innerhalb derselben Viertelstunde in das Netz eingespeist wurde. Die aus dem Ladepunkt in das Netz eingespeiste Strommenge wird von Stadtwerke Geldern GmbH als privilegierte Strommenge an den Netzbetreiber gemeldet.

**Der Kunde beauftragt Stadtwerke Geldern GmbH damit, dem zuständigen Netzbetreiber die den Anspruch auf Verringerung der KWKG-Umlage, der Offshore-Netzzulage und des Aufschlags für besondere Netznutzung auf null (0,00 Cent/kWh) betreffenden Informationen mitzuteilen.**

Ort/Datum Unterschrift Kunde

# Sondervertrag GelderStrom Wärmepumpe



## Anlage Reduzierung der KWKG- und der Offshore-Netzzulage für elektrische Wärmepumpen

Sind Sie Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, bei der es sich um eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe handelt, die durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, reduzieren sich die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzzulage für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 Abs. 1 EnFG ab dem 01.01.2023 auf null (0,00 ct/kWh). Die Umlagenreduzierung setzt voraus, dass der Netznutzer (Lieferant) dem Netzbetreiber die entsprechenden Informationen mitteilt (§ 52 EnFG). Da dem Lieferanten regelmäßig nicht alle Informationen zur Verfügung stehen, obliegt es Ihnen, dem Lieferanten die nachfolgend genannten Informationen mitzuteilen. Die Anwendung des § 22 EnFG und damit auch die Gewährung dieser Umlagenprivilegierung steht jedoch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission (vgl. § 68 EnFG). Diese beihilferechtliche Genehmigung liegt derzeit noch nicht vor, weshalb die Umlagenreduzierung derzeit nicht gewährt werden kann. Aktuell ist noch nicht absehbar, wann die Europäische Kommission über die beihilferechtliche Genehmigung entscheidet und auf welchen Zeitraum sich die Genehmigung, gegebenenfalls auch rückwirkend, erstreckt (Stand: 12/2024). Die genannte Mitteilungspflicht des Netznutzers ist bis zur Auflösung des Genehmigungsvorbehalts ausgesetzt (§ 66 Abs. 6 EnFG). Vorsorglich werden bereits jetzt die Daten erhoben.

### Anlagenbetreiber / Kunde

Herr  Frau  Divers

Name, Vorname / Geburtsdatum (letzteres freiwillige Angabe)

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon tagsüber / mobil

E-Mail

Nummer des Energieliefervertrags

Die elektrische Wärmepumpe wird an folgender Entnahmestelle betrieben:

Straße / Hausnummer (Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

PLZ / Ort (Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

Identifikationsnummer der Marktlokation (sofern bekannt, z. B. aus Ihrer letzten Energieabrechnung)

Zählernummer

**Der Kunde versichert, dass hinter dem Zähler mit der genannten Zählernummer ausschließlich eine Wärmepumpe betrieben wird, deren Verbrauch damit durch eine separate Messeinrichtung erfasst wird.**

**Nur auszufüllen, wenn der Kunde Unternehmer ist:** Der Kunde versichert, dass

1. er kein Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. d. § 22 Abs. 1 Nr. 1 EnFG ist und

2. gegen ihn keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt i. S. d. § 22 Abs. 1 Nr. 2 EnFG besteht.

### Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich an [info@swgeldern.de](mailto:info@swgeldern.de) in Textform zu melden, sollte

- die Wärmepumpe nicht mehr betrieben werden,
  - die separate Messeinrichtung wegfallen (beispielsweise auch, wenn weitere Verbrauchsgeräte oder Erzeugungsanlagen hinter dem Zähler eingebunden werden) oder
  - hinsichtlich der Umstände nach Nr. 1 oder Nr. 2 eine Änderung eintreten.
- Der Kunde ist verpflichtet, dem **Stadtwerke Geldern GmbH** jährlich bis zum **31.01.** an [info@swgeldern.de](mailto:info@swgeldern.de) mitzuteilen, welche Strommenge im vergangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogen und in der Wärmepumpe verbraucht wurde.

Diese Strommenge wird von Stadtwerke Geldern GmbH als privilegierte Strommenge an den Netzbetreiber gemeldet. **Der Kunde beauftragt Stadtwerke Geldern GmbH damit, dem zuständigen Netzbetreiber die den Anspruch auf Verringerung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzzulage auf null (0,00 ct/kWh) betreffenden Informationen mitzuteilen.**

Ort/Datum Unterschrift Kunde